

Beitragsordnung des Olympischen Eisschnelllauf-Clubs Frankfurt e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Zahlung von Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Für besondere Sportangebote (Sportkurse, Trainingslager usw.) können Entgelte erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Gemäß § 4 der Satzung hat der Antrag auf Aufnahme in den Olympischen Eisschnelllauf-Club Frankfurt e. V. schriftlich zu erfolgen. Dafür ist ausschließlich der „Aufnahmeantrag“ des Olympischen Eisschnelllauf-Clubs Frankfurt e. V. zu benutzen, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben ist. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand in digitaler Form an die E-Mail-Adresse vorstand@oec-frankfurt.de zu übermitteln. Hilfsweise ist auch eine Antragstellung in Papierform möglich.
2. Das Eintrittsdatum ist immer das Absendedatum der den Antrag enthaltenden E-Mail, Hilfsweise das Datum des Antrags in Papierform, wie er einem Vorstandsmitglied oder einer anderen Person, die für den Verein Funktionen wahrnimmt, übergeben oder in den Räumlichkeiten des Vereins hinterlegt wurde.
3. Jedes Mitglied ist bzw. dessen Sorgeberechtigte sind verpflichtet, falls sich die im „Aufnahmeantrag“ mitgeteilten Daten, wie z. B. Name, Adresse, Bankverbindung usw., ändern, dies unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung per E-Mail genügt.
4. Minderjährige Mitglieder handeln mit Erreichen ihrer Volljährigkeit gegenüber dem Olympischen Eisschnelllauf Club Frankfurt e. V. eigenständig (z. B. Änderungen gem. Ziffer 3., Kündigungen ...), ohne dass es dazu einer individuellen Aufforderung bedarf.
5. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung wird nicht erteilt.

§ 4 Familien und Familienbeitrag

1. Zur Gewährung des Familienbeitrages müssen folgende Bedingungen unbedingt erfüllt sein:

a) Die Familie (Sorgeberechtigte und Kinder) muss unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sein. Jugendliche, die wegen einer Ausbildung nur vorübergehend auswärts wohnen und noch bei den Eltern/Sorgeberechtigten gemeldet sind, sind ebenfalls begünstigt.

b) Es werden Familienmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass auch die noch in Ausbildung befindlichen jungen Erwachsenen begünstigt sind.

c) Die Gewährung des Familienbeitrages ist auch zulässig, wenn nur der unter b) genannte Personenkreis Mitglied wird/ist.

d) Der Familienbeitrag wird nur von einem berechtigten Mitglied, im Zweifel von der oder den sorgeberechtigten Person(en), für es selbst und alle weiteren Mitberechtigten erhoben, und zwar für die gesamte Familie in einer Summe. Einzelzahlungen der jeweiligen Familienmitglieder sind nicht zulässig.

2. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Die aktuellen Beiträge sind in der Anlage 1 dargestellt.

2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Beiträge der Höhe nach beschränken sich in ihrer Wirkung auf die Beträge in Anlage 1 und lassen diese Beitragsordnung unberührt.

3. Es sind alle Personen vollständig beitragspflichtig, die zwischen dem 1. April des Vorjahres und dem 31. März des aktuellen Jahres zu einem Zeitpunkt Mitglied des Olympischen Eisschnelllauf Clubs Frankfurt e. V. waren. Eine Zeitanteilige Berechnung von Mitgliedsbeiträgen gibt es nicht.

§ 6 Vereinskonto

OLYMPISCHER EISSCHNELLLAUF-CLUB FRANKFURT e. V. OECF

TAUNUS-SPARKASSE

BIC: HELADEF1TSK

IBAN: DE54 5125 0000 0001 0618 01

1. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

2. Eine eventuelle Änderung der Kontoverbindung des Vereins wird durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins sowie per Rundmail an alle Mitglieder bekannt gemacht.

§ 7 Zahlungstermine

1. Einzug von Beiträgen

Für Mitglieder, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag eingezogen, zwischen Ende April und Anfang Juni. Im Fall technischer oder organisatorischer Probleme kann es zu Verzögerungen kommen. Der Beitrag wird rückwirkend für den Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des aktuellen Jahres abgebucht.

2. Selbstzahlung von Beiträgen

Mitglieder, die den Beitrag noch selbst überweisen, haben den jährlichen Beitrag aufgefördert bis zu 31. April für den Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des aktuellen Jahres auf das in § 6 genannte Konto des Vereins zu überweisen.

3. Rechnungen werden nicht erstellt.

4. Der Austritt ist schriftlich per E-Mail an den Vorstand oder die auf der Homepage unter der Rubrik „Beiträge“ für die Mitgliederverwaltung zuständige Person zu erklären. Die Beiträge sind bis zum Austrittstermin unaufgefördert weiter zu entrichten. Der für die Ermittlung der Beitragspflicht geltende Stichtag ist der 1. April. Der Beitrag wird jeweils in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob die Person im Laufe des Kalenderjahres ein- oder ausgetreten ist und somit nicht das volle Abrechnungsjahr Vereinsmitglied war. Bei Vereinseintritten legt das Unterschriftsdatum auf dem Aufnahmeantrag bzw. das Absendedatum der E-Mail mit dem Aufnahmeantrag in digitaler Form das Eintrittsdatum fest, bei Vereinsaustritten ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Vorstand schriftlich (am besten per E-Mail an vorstand@oec-frankfurt.de) informiert wurde. Ermächtigungen zum Einzug der Beiträge können demzufolge erst zum Ende der Mitgliedschaft widerrufen werden, d. h. dass am Einzugsverfahren während der gesamten Mitgliedschaft teilgenommen wird. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Zahlungsverzug

1. Ein Mitglied ist in Zahlungsverzug, wenn die unter § 10 dieser Beitragsordnung aufgeführten Zahlungstermine überschritten sind.

2. Einer Mahnung bedarf es nicht (§ 286 BGB).

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Der Olympischen Eisschnelllauf-Club Frankfurt e. V. muss den ausstehenden Beitrag mindestens zweimal schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse anmahnen.

2. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hat für das Mitglied folgende Konsequenzen:
 - a) Das Mitglied darf an keinen Übungs- bzw. Trainingsstunden oder Wettkämpfen teilnehmen.
 - b) Bei unberechtigter Teilnahme am Sportbetrieb des Olympischen Eisschnelllauf-Clubs Frankfurt e. V. besteht kein Versicherungsschutz.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Diese Beitragsordnung ist für sämtliche Mitglieder verbindlich.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2023 in Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.

Anlage 1

Normaltarif

bis 14 Jahre:	60,00 €
15–18 Jahre:	80,00 €
19–65 Jahre:	120,00 €
ab 66 Jahre:	85,00 €

Familienbeitrag:

120,00 €

Für aktive Mitglieder kommt zum Beitrag einmalig im Abrechnungszeitraum das **Eisgeld** hinzu. Das Eisgeld wird grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Eisflächen erhoben und entspricht dem individuellen Beitrag für die bloße Bereitstellung der vom Verein regelmäßig genutzten Infrastruktur. Eine Befreiung vom Eisgeld kann ausnahmsweise unter Darlegung besonderer Gründe beim Vorstand beantragt werden, der über die Befreiung entscheidet. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Die einmal erteilte

Befreiung ist unwiderruflich und gilt nur für die jeweilige Eissaison. Für die Nutzung der Trainingsangebote des Vereins auf den Eisflächen der Eissporthalle Frankfurt gilt § 9 Ziff. 3 a) entsprechend. Eine Befreiung vom Eisgeld kann nicht rückwirkend erteilt werden, weil sich nachträglich herausstellt, dass das Angebot individuell nicht genutzt wurde.

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 10 €
ab 18 Jahre: 20 €

Zweitmitgliedschaft

Kommt infrage, wenn jemand schon in einem anderen der DESG angehörenden Verein Mitglied ist.

60,00 €

Passivmitgliedschaft

Die Möglichkeit einer Passivmitgliedschaft besteht für Mitglieder, die für mindestens einen Abrechnungszeitraum oder dauerhaft verhindert sind, die Trainingsangebote des Vereins zu nutzen, z. B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen. Die Umwandlung der ordentlichen in eine passive Mitgliedschaft muss unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt werden, der über die Gewährung entscheidet. Bezüglich der Zahlungspflicht im Falle der Umwandlung gelten dieselben Stichtage und Fristen wie beim Austritt. Eine rückwirkende Passivmitgliedschaft bei nachträglicher Feststellung, das Trainingsangebot nicht genutzt zu haben, ist nicht möglich. Eine Passivmitgliedschaft, die sich lediglich über Teile eines Abrechnungszeitraums erstreckt, ist nicht möglich.

36,00 €